

Auftrag und Vollmacht

an **Rechtsanwältin Claudia Wetter**, wetter bischof, Advokatur & Notariat,
St. Leonhard-Strasse 20, Postfach 123, 9001 St. Gallen

zur Interessenwahrung für

in folgender Angelegenheit

1. Die beauftragte Anwältin ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was sie zur Wahrung der Interessen der Klientin / des Klienten für notwendig oder angemessen erachtet.

Sie kann insbesondere:

- vor allen Behörden und Gerichten handeln
- einen Vergleich schliessen
- eine Klage anerkennen oder zurückziehen
- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen
- Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren anheben und durchführen lassen
- über den Streitgegenstand verfügen
- Strafantrag stellen
- Grundbuchamtliche Verfügungen treffen, insbesondere auch Grundstücke veräussern und belasten
- Entbindungserklärungen gegenüber Dritten abgeben.

2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teilleistungen) übertragen werden, insbesondere an Rechtsanwalt Dr. Severin Bischof. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates trifft den Unterbeauftragten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen.

Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der Klientin / des Klienten.

3. Die Beteiligten treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. In dieser tritt der Klient / die Klientin der beauftragten Anwältin zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sowie rückerstattete Einschreibgebühren, Vorschüsse und Prozesskautionen zahlungshalber ab. Für ihre Inkassobemühungen steht ihr ein verkehrsübliches Entgelt zu. Diese Vereinbarung wird hiermit bestätigt. Abgetretene Ansprüche, welche die Beauftragte nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, werden dem Klienten / der Klientin bei Mandatsende zurückübertragen.
4. Die Beauftragte ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.
5. Für die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist die Beauftragte vom Berufsgeheimnis befreit. Diese Entbindung gilt bis zum Widerruf.

6. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Beauftragte berechtigt, unverschlüsselt per E-Mail zu kommunizieren.
7. Die Klientin / der Klient anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das schweizerische Recht als anwendbar und die Gerichte von St. Gallen als zuständig.

Die Klientin / Der Klient:

.....
(Ort / Datum)

.....

Verzicht auf das anwaltliche Berufsgeheimnis

Der Klient / die Klientin entbindet die beauftragte Rechtsanwältin gegenüber der Rechtsschutzversicherung von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt ihn, der Rechtsschutzversicherung alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Klient / Die Klientin:

.....
(Ort / Datum)

.....

Verzicht auf das ärztliche Berufsgeheimnis

Der Klient / die Klientin entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, der Beauftragten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Klientin / Der Klient:

.....
(Ort / Datum)

.....

Verzicht auf das Bankgeheimnis

Der Klient / die Klientin entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses und ermächtigt sie, der Beauftragten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Klientin / Der Klient:

.....
(Ort / Datum)

.....